

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-2363/15

Dresden,
17. September 2015

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, Fraktion AfD
Drs.-Nr.: 6/2466
Thema: Haftstrafen in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Haftstrafen in Sachsen wurden zum Stichtag des 31.07.2015 noch nicht vollstreckt und wie viele davon sind Ersatzfreiheitsstrafen?

Die Frage wird aus Gründen der Zumutbarkeit nicht beantwortet, da eine statistische Erfassung der zu dem angegebenen Stichtag noch nicht vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen im Sinne der Fragestellung nicht erfolgt. Im Hinblick auf Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen, die durch die Staatsanwaltschaften vollstreckt werden, ist eine Beantwortung auch nicht durch eine Auswertung der Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften möglich, weil die Datenbanken oftmals nicht den tatsächlichen Vollstreckungsstand wiedergeben. Die Haftdaten können erst dann in den Datenbanken erfasst werden, wenn entsprechende Rückmeldungen von den Haftanstalten vorliegen, so dass taggenaue Eintragungen nicht gewährleistet sind. Durch eine Datenbankauswertung wurden 801 rechtskräftige Anordnungen von Freiheitsstrafen und rechtskräftig widerrufenen Bewährungsstrafen festgestellt, bei denen ein Strafzeitbeginn bis zum 31. Juli 2015 nicht

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbinding:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

umfassende Sachverhaltsermittlung vorzunehmen. Diese Sachverhaltsermittlung ist jedoch im Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages beschränkt. Bei der Sachverhaltsermittlung kann daher nicht in jedem Fall das Ausschöpfen jeder denkbaren Erkenntnisquelle verlangt werden (SächsVerfGH, a. a. O.).

Zur vollständigen Beantwortung der Frage wären - wie oben dargestellt - umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und staatsanwaltschaftlichen Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Ermittlungsbehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Strafrechtspflege nicht zu leisten ist.

Frage 2:

Welches Zeitfenster liegt im Durchschnitt zwischen der Verurteilung und dem Haftantritt?

Die Frage wird aus Gründen der Zumutbarkeit nicht beantwortet, da eine statistische Erfassung der hierfür erforderlichen Daten der Rechtskraft und des Haftantritts nicht erfolgt. Zur vollständigen Beantwortung müssten daher sämtliche in einem bestimmten, in der Fragestellung nicht benannten, längeren Zeitraum ergangene Verurteilungen zu Freiheits- und Jugendstrafen entsprechend händisch ausgewertet werden. Das ist unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Strafrechtspflege nicht zu leisten. Beispielhaft sei darauf hingewiesen, dass allein im Jahr 2014 insgesamt 6.757 Verurteilungen zu Freiheits- und Jugendstrafen ergangen sind. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

vermerkt war. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten diese 801 Vollstreckungsakten händisch daraufhin ausgewertet werden, ob jeweils bis zum 31. Juli 2015 der Haftantritt erfolgt ist oder nicht.

Entsprechendes gilt für die Vollstreckungsverfahren, in denen Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 459e Strafprozessordnung (StPO) angeordnet worden sind. Insoweit wurden durch eine Datenbankauswertung insgesamt 7.822 Vollstreckungsverfahren recherchiert, in denen die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch die sächsischen Staatsanwaltschaften angeordnet wurden, die Vollstreckung noch nicht vollständig abgeschlossen und ein Haftantrittsdatum bis zum 31. Juli 2015 in der Datenbank nicht erfasst ist. Auch diese Verfahren müssten händisch ausgewertet werden, um jeweils feststellen zu können, ob der Haftantritt bis zum 31. Juli 2015 erfolgt und ob Erledigung der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe infolge Bezahlung der Geldstrafe oder Ableistung gemeinnütziger Arbeit eingetreten ist, da der Zahlungsstatus zu einem bestimmten Stichtag in den Datenbanken nicht recherchiert werden kann.

Die händische Auswertung von insgesamt 8.623 Vollstreckungsakten ist jedoch unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Strafrechtspflege nicht zu leisten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass darüber hinausgehend noch die Verfahren zu rechtskräftig angeordneten Jugendstrafen bzw. rechtskräftig widerrufenen Jugendstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt worden sind, entsprechend der Fragestellung ausgewertet werden müssten. Diese werden nicht durch die Staatsanwaltschaften, sondern durch den zuständigen Jugendrichter vollstreckt.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der Staatsregierung präsent ist, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt wird (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 19-I-97). Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die die Staatsregierung verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden (SächsVerfGH, a. a. O.). Zur Vorbereitung der Beantwortung ist eine

Frage 3:

Wie hat sich die durchschnittliche Dauer der Haftstrafen in den Jahren 2004 bis 2014 entwickelt?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Anlage verwiesen, in der die in den Jahren 2004 bis 2014 zu Freiheits- und Jugendstrafen Verurteilten nach der Dauer der Freiheits- bzw. Jugendstrafen gemäß der statistischen Erfassung des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen aufgelistet sind (Auszug aus dem Statistischen Bericht „Gerichtliche Strafverfolgung im Freistaat Sachsen Zeitreihen 2004 bis 2014“ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen).

Die Angabe der durchschnittlichen Dauer der Haftstrafen ist nicht möglich, da diese statistisch nicht erfasst wird. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten daher die Verfahrensakten zu allen 75.964 bzw. 11.996 in der Anlage aufgeführten Verurteilungen zu Freiheits- bzw. Jugendstrafen im Hinblick auf die konkrete Dauer im Einzelfall händisch ausgewertet und entsprechend der Durchschnitt errechnet werden. Dies ist unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Strafrechtspflege nicht zu leisten. Zur weiteren Begründung wird insoweit auf die Antwort zu Frage 1, 4. und 5. Absatz verwiesen.

Frage 4:

Wie viele Ersatzfreiheitsstrafen wurden jeweils in den Jahren von 2004 bis 2014 durch Zahlung des haftbefreienden Betrags abgewendet?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung nicht erfolgt. Die erfragten Informationen können auch nicht aufgrund einer Recherche in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften ermittelt werden. Zur vollständigen Beantwortung müssten sämtliche Verfahrensakten, in denen in dem erfragten Zeitraum von 2004 bis 2014 Ersatzfreiheitsstrafen angeordnet worden sind, im Einzelnen ausgewertet werden. Beispielhaft sei insofern erwähnt, dass allein im Jahr 2014 17.463 Ersatzfreiheitsstrafen durch die sächsischen Staatsanwaltschaften angeordnet worden sind. Die zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren müssten im Einzelnen daraufhin ausgewertet werden, ob die Ersatzfreiheitsstrafen durch die Zahlung des haftbefreienden Betrages abgewendet wurden. Dies ist aufgrund der großen Anzahl jedoch

unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Strafrechtspflege nicht zu leisten. Zur weiteren Begründung wird insoweit auf die Antwort zu Frage 1, 4. und 5. Absatz verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow

Anlage

Auszug aus dem Statistischen Bericht „Gerichtliche Strafverfolgung im Freistaat Sachsen“ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen (2004 bis 2014)